

HECK

Ü 30-Kicker

um 13.30 Uhr mit der... Abwasserbetriebs...

abgegeben

los im Rathaus und bei... örtlichen Geldinsti...

gen Familie“

rdet eine Versammlung... der Gaststätte Merrens...

munitionshelfer

ilnehmer aus dem... eisdekanat Coesfeld ist...

Fremdwasserprojekt: Fördermittel fließen

NRW bezuschusst ganzheitliche Sanierungsmaßnahme / Baubeginn schon im Sommer 2007

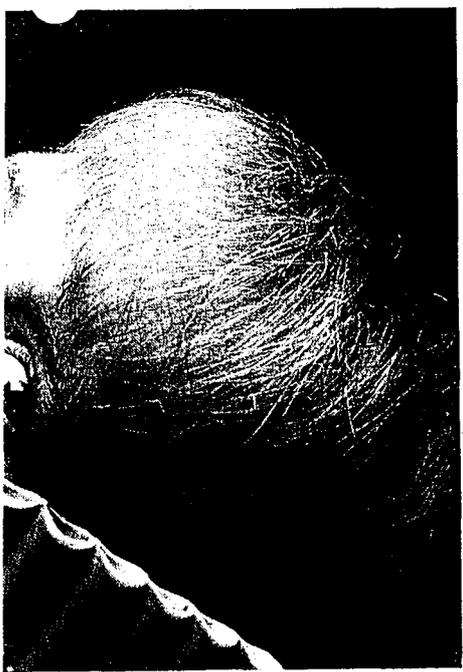
Von Christine Tibroni

Billerbeck. Der Leiter des Abwasserbetriebs... gelanget und die Reinigungsleistung der Kläranlage beeinträchtigt.

Musikalischer Auftakt mit Panflöte und Harfe

Konzerte, Kirchenmusik und Vorträge im Rahmen der Reihe Forum Gerleve

ct- Billerbeck. Mit Konzerten, besonderer Kirchenmusik in den Gottesdiensten...



Alte II zu Top 4.1

Produktbeschreibung

Die Investitionen im Abwasserbereich zählen trotz großer Anstrengungen der letzten Jahre zu den großen finanziellen Herausforderungen im Infrastrukturbereich. Ein zentraler Bestandteil zur Finanzierung von Vorhaben im Abwasserbereich ist das Investitionsprogramm Abwasser NRW, aus dem Anteilsfinanzierungen gewährt werden können.

■ Zielgruppe

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen

■ Produkte

- Zinsgünstige Plafonddarlehen - kommunal
- Laufzeiten bis 30 Jahre; Zinsbindung jeweils 10 Jahre
- Subventionierung in den ersten beiden Zinsperioden
- Anteilsfinanzierung durch Zuschuss

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich	Förderzweck in Kürze	Förderart
2: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen	Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen	Zuschuss (bis zu 70 %)
3.2: Öffentliche Kläranlagen - innovative Technologien	Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien	Zuschuss (bis zu 70 %)
4: Bodenfilteranlagen	Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung	Zuschuss (bis zu 50 %)
6.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzepte	Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten	Zuschuss (bis zu 50 %)
6.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung	Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.	Zuschuss (bis zu 30 %)

Investitionsprogramm Abwasser NRW

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 2: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Es werden gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse gefördert.

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu **70 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 3.2: Öffentliche Kläranlagen – Innovative Technologien

Es werden Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers oder
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien)

gefördert.

Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % bei a) und bis zu 70% bei b) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 4: Bodenfilteranlagen

Es wird die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen gefördert.

Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

Es sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gem. § 3 Satz 2 SüwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen.

Die Bemessung der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW vorzunehmen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 6.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen. Nicht gefördert werden Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen und Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Plafonddarlehen

Förderbereich 3.1: Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien

Es wird der Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen gefördert.

Der Fördergegenstand muss eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gem. § 2 Abs.3 AbwAG i.V.m. § 51 Abs. 3 LWG und / oder eine damit in Verbindung stehende Anlage zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes sein. Weiterhin muss der Betreiber oder die Betreiberin über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen eines kommunalen Plafonddarlehen. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.5 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereiche mit Zuschuss

Förderbereich 6.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitungen. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter Hausanschluss- und Grundleitung je Haus einschl. Nebengebäuden. Bei juristischen Personen darf der Maximal-betrag von 100.000€ innerhalb von 3 Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen (Sammelantrag). Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen weiterzuleiten.

Barwertgrenze = 500,- €

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Plafonddarlehen

Förderbereich	Förderzweck in Kürze	Förderart
3.1: Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien	Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen	Plafonddarlehen kommunal
5: Niederschlagswasser	Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und - beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen	Plafonddarlehen kommunal
6.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall vorhanden ist.	Plafonddarlehen kommunal

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Plafonddarlehen

Förderbereich 5: Niederschlagswasser

Es werden Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen gefördert. Hierbei handelt es sich um Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerke und Regenrückhaltebecken als Bauwerke vor Einleitung ins Gewässer.

Es sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gem. § 3 Satz 2 SüwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen und der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen eines kommunalen Plafonddarlehens. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.5 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

Produktbeschreibung – Förderbereich mit Plafonddarlehen

Förderbereich 6.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen eines kommunalen Plafonddarlehens. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.5 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.